

Graz/Wien, am 10. Dezember 2008

## **Stellungnahme der Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) zum Entwurf einer Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004**

Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) nehmen zum vorgelegten Entwurf einer Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004 (Geschäftszahl: BMWF-52.650/0003-I/6/2008) wie folgt Stellung:

### **1. Einhebung des Studierendenbeitrags**

#### **Ad § 2 Abs. 1:**

*„Die Einhebung des Studierendenbeitrages und eines allfälligen Sonderbeitrages gemäß § 29 des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998), BGBl. I Nr. 22/1999, hat gemeinsam mit der Einhebung eines allfälligen Studienbeitrages zu erfolgen.“*

Hier wäre aus Sicht der unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs sicherzustellen, dass die Einhebung des Studierendenbeitrages und eines allfälligen Sonderbeitrages jedenfalls durch die Universitäten zu erfolgen hat. Im Falle einer Befreiung/Erlass der Studiengebühren wäre durch die Abwicklung über die Universitäten sichergestellt, dass die ordnungsgemäße Rückmeldung des Studiums durch das Einzahlen des Studierendenbeitrages erfolgt.

### **2. Studienwechsel**

#### **Ad § 2a Abs. 2:**

*„Die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums ist folgendermaßen zu ermitteln, wobei bei einem Wechsel des Studienstandortes die bereits absolvierten Semester zu berücksichtigen sind: [...]“*

Aufgrund autonomiebedingter Unterschiede in den Curricula derselben Fachgebiete auf den verschiedenen Universitäten empfehlen die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs die Heranziehung der Summe der gemäß §78 UG 2002 anerkannten ECTS-Anrechnungspunkte anstelle der absolvierten Semester unter der Maßgabe, dass je 30 vollendete ECTS Anerkennungspunkte einem Semester entsprechen.

#### **Ad § 2a Abs. 2 lit. b:**

*„Für Bachelorstudien unter Bezugnahme auf die erste und zweite Kennzahl; stellt das Bachelorstudium die fachgleiche Fortsetzung eines nicht abgeschlossenen Diplomstudiums dar, sind die im Diplomstudium zurückgelegten Semester einzurechnen;“*

Aufgrund des völlig unterschiedlichen Wesens von Diplom- bzw. Bachelorstudien ist eine

Gleichsetzung der beiden Studienarten unserer Meinung nach nicht zulässig. Es fehlt jegliche gesetzliche Grundlage für diese Bestimmung. Ebenso sieht § 124 UG 2002 keine verpflichtende Regelung für eine vollständige Anerkennungen der absolvierten Lehrveranstaltungen bei einem Übertritt von einem Diplom- auf ein Bachelorstudium vor. Gemäß § 80 Abs. 2 und § 80a Abs. 2 UniStG sind lediglich Übergangsfristen vorzusehen. Daraus folgt, dass bei Beginn eines neues (Bachelor)Studiums und der Schließung des alten (Diplom)Studiums, die Zählung der Semester wieder bei 1 beginnen sollte.

Des Weiteren kennt das Universitätsgesetz 2002 den Begriff "fachgleich" nicht. Im Kontext der Zulassung zum Masterstudium gemäß § 64 Abs. 5 wird "fachlich in Frage kommende Studien", im Kontext von Prüfungswiederholungen gemäß §77 Abs. 2 wird "facheinschlägige Studien" als gesetzlicher Terminus verwendet.

## **Die unabhängigen Fachschaftslisten fordern:**

**Die Wortfolge nach dem ersten Semikolon „stellt das Bachelorstudium die fachgleiche Fortsetzung eines nicht abgeschlossenen Diplomstudiums dar, sind die im Diplomstudium zurückgelegten Semester einzurechnen“ ist vollständig zu streichen.**

### **Ad § 2a Abs. 2 lit d:**

*„Für Doktoratsstudien unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl; zurückgelegte Semester eines viersemestrigen Doktoratsstudiums sind jedoch bei Übertritt in das entsprechende sechssemestrige Doktoratsstudium einzurechnen.“*

Auch hier handelt es sich um neu eingeführte Doktoratsstudien, die sich in ihrem Wesen und Inhalt stark von den bisherigen Doktoraten unterscheiden können. Die Anmerkungen zu § 2a Abs 2 lit.d gelten sinngemäß.

## **Die unabhängigen Fachschaftslisten fordern:**

**Die Wortfolge nach dem ersten Semikolon „zurückgelegte Semester eines viersemestrigen Doktoratsstudiums sind jedoch bei Übertritt in das entsprechende sechssemestrige Doktoratsstudium einzurechnen“ ist vollständig zu streichen.**

## **3. Abschnittsregelung bei Studien**

### **Ad § 2a Abs. 5:**

*„Die Bestimmung des § 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 über die Studienzeit pro Studienabschnitt ist auf Diplomstudien anzuwenden. Bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien bezieht sich die vorgesehene Studiendauer gemäß § 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 auf die gesamte Studiendauer des betreffenden Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums.“*

Diese Auslegung steht in eklatantem Widerspruch zum Universitätsgesetz 2002 und schränkt die Autonomie der Universitäten auf systemwidrige Weise ein. Das Universitätsgesetz 2002 sieht kein generelles Verbot, wie auch keine Pflicht zur Einführung von Studienabschnitten

vor. Lediglich § 77 Abs. 1 UG 2002 legt folgendes fest: *Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen.*

Daraus ist abzuleiten, dass Studienabschnitte sehr wohl vorgesehen werden können, sofern die Universitäten dies autonom in den von ihnen verordneten Curricula festlegen.

**Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs fordern daher:**

**§ 2a Abs. 5 soll wie folgt abgeändert werden:**

**Die Bestimmungen des § 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 über die Studienzeit pro Studienabschnitt sind auf Bachelor- Master-, Diplom- und Doktoratsstudien anzuwenden.**

**Ad § 2a Abs. 6:**

*„Die Zurechnung eines Semesters zu einem weiteren Studienabschnitt, wenn der vorhergehende Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert wurde, ist auf Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien nicht anzuwenden.“*

Auch hier gelten die Anmerkungen zu § 2a Abs 5.

**Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs fordern daher die vollständige Streichung des § 2a Abs. 6.**

#### **4. Evidenz im Bundesrechenzentrum**

**Ad § 4 Abs. 6:**

*„Die Bundesrechenzentrum GmbH hat der Bundesvertretung der Studierenden und den Universitätsvertretungen der Studierenden insoweit einen Lesezugriff auf die Beitragsevidenz einzuräumen, als dadurch der Nachvollzug der Eingänge an Studierendenbeiträgen und allfälligen Sonderbeiträgen im Hinblick auf allfällige Rückerstattungen möglich wird. Der Lesezugriff gilt ebenfalls für das Mitgliederverzeichnis der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.“*

Die Wortfolge *"Bundesvertretung der Studierenden"* im ersten Satz sollte durch *"Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft"* ersetzt werden, die Wortfolge *"Universitätsvertretungen der Studierenden"* durch *„Hochschülerinnen und Hochschülerschaften an den Universitäten“* ersetzt werden.

Die Wortfolge *"Mitgliederverzeichnis der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft"* sollte durch die HSG-konforme Bezeichnung *"Evidenz der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft"* (§ 4a HSG 1998) geändert werden.

Der Lesezugriff sollte für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den



Universitäten gemäß § 10 Abs. 4 HSG 1998 auf die Evidenz an der jeweiligen Universität eingeschränkt werden, da der (Lese)zugriff auf die österreichweiten Studierendendaten sowie den Studierendenbeitragsstatus nicht durch das HSG 1998 gedeckt ist.

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den von uns wahrgenommenen Problemfeldern haben oder ergänzende Hintergrundinformationen benötigen, stehen wir auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Michael Schöndorfer  
michael.schoendorfer@uni-graz.at  
0650/3747699

Katharina Fallmann  
Bundessprecherin  
kath@htu.tugraz.at  
0699/12570889

Manfred Menhart  
meni@fstph.at  
0650/3505040

Hartwig Brandl  
hbrandl@htu.tugraz.at  
0650/3555777

*Die Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) sind die einzige große parteiunabhängige Fraktion innerhalb der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH). Sie stellen derzeit 9 Vorsitzende der Universitätsvertretungen in ganz Österreich. Weiters ist die FLÖ mit 14 von 66 Mandatarinnen und Mandataren die drittstärkste Fraktion in der ÖH-Bundesvertretung. Von Juli 2007 bis Juni 2008 stellte die FLÖ mit Hartwig Brandl auch den Vorsitzenden der ÖH-Bundesvertretung.*